



# Rep.-Kurs Öffentliches Recht

## Einheit 5: Einführung in das Europarecht



## Europarecht im Staatsexamen

Europarechtliche Klausuren sind im Staatsexamen keine Seltenheit mehr (zuletzt in Nds. „reine“ Europarechts-Klausur).

In diesem Bereich auf „Lücke“ zu lernen erweist sich insofern als mehr als fahrlässig.

**Immerhin:** examensrelevant sind vor allem bestimmte Themenbereiche. Um diese soll es hier gehen.

Zu unterscheiden sind dabei die Anforderungen für das mündliche und das schriftliche Staatsexamen. Hier soll es vornehmlich um das schriftliche Examen gehen.



## Europarecht im Staatsexamen

Themenbereiche des schriftlichen Examens:

- Vorrang des Europarechts
- Wirkungen des Sekundärrechts, insbesondere unmittelbare Wirkung von Richtlinien
- Grundfreiheiten, insbesondere Warenverkehrsfreiheit
- Einwirkungen des Unionsrechts auf den nationalen Verwaltungsvollzug
- Unionale Staatshaftung
- Grundrechtsschutz
- Wirkungen der EMRK im nationalen Recht



## Europarecht im Staatsexamen

**Exkurs:** Themenbereiche des mündlichen Examens:

- Geschichtliche Entwicklung der Integration
- Aktuelle Entwicklungen (z.B. Eurokrise, Brexit!)
- Institutionelle Struktur der EU

Die Themen des schriftlichen Examens können ebenfalls im mündlichen Examen abgeprüft werden.



# Europarecht im Staatsexamen

Fragen?



## Europarecht im Staatsexamen

### **A. Vorrang des Europarechts**

Grundsatz: Europarecht geht innerstaatlichem Recht vor.

Es handelt sich um einen Anwendungsvorrang.

**Konsequenz:** Entgegenstehendes nationales Recht darf in Einzelfall nicht angewendet werden.

Jedes Gericht und jede Behörde kann jedwedes nationales Recht aus eigener Kompetenz im Einzelfall unangewendet lassen, sofern ein Verstoß gegen Europäisches Recht vorliegt.

Der Vorrang vor einfachem Recht ist unumstritten.

**Aber:**



## Europarecht im Staatsexamen

Umstritten ist der Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht.

Hier hat das BVerfG insgesamt **drei Vorbehalte** entwickelt:

- Ausreichender Grundrechtsschutz
- Ausbrechende Rechtsakte
- Identitätsvorbehalt.

### **I. Ausreichender Grundrechtsschutz (Art. 23 Abs. 1 GG)**

Auf unionaler Ebene muss ein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet sein. Soweit das nicht der Fall ist, kann ein Unionsakt mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.

## Europarecht im Staatsexamen

Bei der VB sind also zwei Dinge zu beachten:

- Beschwerdegegenstand. Hier haben sich nun Neuerungen ergeben. Unionale Rechtsakte sind danach niemals direkt Gegenstand einer VB. Vorzugehen ist vielmehr gegen ein Unterlassen von BR und BT. Näheres (leider unklar).
- Beschwerdebefugnis (diese ist qualifiziert: Möglichkeit der Grundrechtsverletzung und Möglichkeit eines strukturell unzureichenden Grundrechtsschutzes. Erst dann kann auch gegen das Unterlassen vorgegangen werden).

### II. Ultra Vires Akte

EU muss sich an Kompetenzordnung halten. Soweit sie dies nicht tut, kann der betreffende Rechtsakt keine Geltung im innerstaatlichen Rechtsraum entfalten.





## Europarecht im Staatsexamen

Aber: Zuerst muss EuGH mit der Frage beschäftigt werden, zudem bedarf es eines **qualifizierten Kompetenzverstoßes**, da der EuGH Anspruch auf Fehlertoleranz hat.

Der Kompetenzverstoß muss also zu einer **strukturellen Verschiebung des Kompetenzgefüges** führen.

Das bedeutet für die VB

- Beschwerdegegenstand (wie eben, also ebenfalls Unterlassen)
- Beschwerdebefugnis (Möglichkeit einer Kompetenzüberschreitung und Möglichkeit der strukturellen Verschiebung begründet die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 38 Abs. 1 GG. Idee: Kompetenzausweitung führt zu einer Aushöhlung der Kompetenzen des Bundestages (strittig).



## Europarecht im Staatsexamen

### **III. Identitätsvorbehalt**

Verfassungsidentität darf niemals verletzt werden. Was das genau heißt nunmehr durch OMT-Entscheidung vorerst geklärt. Betroffen ist danach Art. 79 Abs. 3 GG.

### **IV. Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetzes**

Sofern dieses zu prüfen ist, bilden die in Art. 23 Abs. 1 GG genannten Struktursicherungsklauseln den Maßstab. Insoweit kann auf die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen verwiesen werden.



# Europarecht im Staatsexamen

## **B. Wirkungen des Sekundärrechts**

Art. 288 AEUV:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse

**Besonders examensrelevant:**

- Richtlinienwirkung
- unmittelbare Richtlinienwirkung
- richtlinienkonforme Auslegung.



## Europarecht im Staatsexamen

Richtlinie ist **zweistufiger Rechtsakt**:

- Erlass durch EU
- Umsetzung in den MS

Daraus können Probleme entstehen, wenn Umsetzung fehlerhaft erfolgt. Im Ausnahmefall kommt dann eine **unmittelbare Wirkung** der RL in Betracht, auf die sich der Bürger direkt berufen kann.

Voraussetzungen:

- Ablauf der Umsetzungsfrist
- fehlerhafte Umsetzung
- RL zielt auf die Gewährung hinreichend bestimmter subjektiver Rechte.



## Europarecht im Staatsexamen

Zudem ist nationales Recht, welches RL umsetzt, **richtlinienkonform** auszulegen. Das kann etwa auch im BGB (Kaufrecht) eine große Rolle spielen.



## Europarecht im Staatsexamen

### C. Grundfreiheiten

Hier ist es vor allem die **Warenverkehrsfreiheit**, die von Relevanz ist. Diese kann in der Klausur ähnlich wie ein Freiheitsrecht geprüft werden:

- Schutzbereich (Ware und grenzüberschreitendes Element)
- Eingriff (Handeln durch einen Adressaten, Diskriminierung oder Beschränkung, eventuell Keck-Ausnahme, ggf. neuer drei-Stufen-Test – Stichwort Marktzugang)
- Rechtfertigung (geschriebene und ungeschriebene Rechtfertigungsmöglichkeiten, VHM)



## Europarecht im Staatsexamen

### **D. Einwirkungen auf das nationale Verwaltungsrecht**

Beim Vollzug des Unionsrecht findet im Grundsatz nationales Verfahrensrecht Anwendung. Das Unionsrecht muss insoweit aber gleich behandelt werden (Diskriminierungsverbot), zudem muss stets dessen Effektivität gesichert sein. Vor allem der zweite Punkt kann zu erheblichen Modifikationen des nationalen Verwaltungsvollzugs führen. Betroffen sind folgende Bereiche:

- Rücknahme und Widerruf
- Sofortvollzug
- Vorläufiger Rechtsschutz



## Europarecht im Staatsexamen

### E. Unionale Staatshaftung

Hier sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- Haftung der Union nach Art. 340 AEUV
- Haftung der MS für die Verletzung von Unionsrecht.

Examensrelevant ist vor allem der zweite Teil. Voraussetzungen einer Haftung sind:

- Verletzung einer Schutznorm (vor allem Grundfreiheiten)
- hinreichend qualifizierte Verletzung
- kausaler Schaden

Rechtsfolge richtet sich nach nationalem Recht.





## Europarecht im Staatsexamen

### **F. Grundrechtsschutz**

Seit Lissabon hat EU einen eigenen geschriebenen Grundrechtskatalog. Daneben bleibt die Rechtsprechung des EuGH als wichtige Rechtsquelle erhalten, zu der die EMRK hinzutritt.

Es besteht also ein komplexes Grundrechtsgeflecht.

Umstritten ist vor allem der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta (Art. 51 GrCh).

EuGH plädiert hier für einen weiten, BVerfG für einen engen Anwendungsbereich.



## Europarecht im Staatsexamen

Dort, wo MS keinen Spielraum hat, sind nur die Unionsgrundrechte anwendbar.

Dort, wo Unionsrecht keine Rolle spielt, sind nur die Grundrechte des GG anwendbar.

Problem nur dort, wo Spielraum der MS besteht. Dann: Parallele Anwendung oder nur Anwendbarkeit deutscher GR?

**Frage:** Kann ein Staat, der die Todesstrafe einführt EU-Mitglied werden?



## Europarecht im Staatsexamen

### **G. EMRK im nationalen Recht**

EMRK hat an sich Rang eines einfachen Gesetzes (Art. 59 II GG, h.L.). Dennoch soll dessen Inhalt bei der Auslegung der Grundrechte des GG zu berücksichtigen sein.

Dogmatisch ist umstritten, wie eine solche Wirkung zu konstruieren ist.

In einer Klausur stellt sich vor allem die Frage, inwieweit ein nationales Gericht die Rechtsprechung des EGMR bei seiner Urteilsfindung zu berücksichtigen hat.

Nach BVerfG besteht eine Berücksichtigungspflicht, so dass von den Aussagen des EGMR ggf. auch abgewichen werden kann. Dazu bedarf es aber einer ausführlichen Begründung.



# Europarecht im Staatsexamen

Fragen?



## Europarecht im Staatsexamen

Überblick Europäisches Prozessrecht:

**Folgende Verfahrensarten** sollten bekannt sein:

- Vertragsverletzungsverfahren
- Vorabentscheidungsverfahren
- Nichtigkeitsklage



# Europarecht im Staatsexamen

## A. Vertragsverletzungsverfahren

Relevant nur Art. 258 AEUV

Kommission verklagt Mitgliedstaat.

**Zulässigkeitsvoraussetzungen** lassen sich dem Art. 258 AEUV entnehmen:

- Kläger: Kommission
- Beklagter: Mitgliedstaat
- Klagegegenstand
- Klageberechtigung
- Vorverfahren
- Rechtsschutzbedürfnis



## Europarecht im Staatsexamen

### **Begründetheit:**

Wenn der von der Kommission erhobene Vorwurf zutrifft und der Mitgliedstaat tatsächlich europäisches Unionsrecht verletzt.

### **B. Vorabentscheidungsverfahren**

Art. 267 AEUV.

Bedeutendes Zwischenverfahren

Ziel: Wahrung der Rechtseinheit



## Europarecht im Staatsexamen

### **Zulässigkeit:**

- Vorlageberechtigung (Gerichte)
- Zulässige Vorlagefrage
- Entscheidungserheblichkeit
- Vorlagerecht/Vorlagepflicht

### **Beantwortung der Vorlagefrage**

Hier ist ein Aufbau nicht vorgegeben. Der EuGH antwortet auf die ihm gestellte Frage, es gibt insofern keine „Begründetheit“.





## Europarecht im Staatsexamen

### C. Nichtigkeitsklage

Zu unterscheiden:

- Nichtigkeitsklage privilegierter Kläger
- Nichtigkeitsklage nicht-privilegierter Kläger

Beide Nichtigkeitsklagen sind examensrelevant. Erwartet werden aber nur Grundzüge...



## Europarecht im Staatsexamen

### **Zulässigkeit:**

- Beteiligtenfähigkeit
- Klagegegenstand
- Klagebefugnis (nur bei Art. 263 Abs. 4 AEUV, unmittelbare und individuelle Betroffenheit)
- Klagegrund
- Klagefrist

### **Begründetheit:**

Wenn einer der gerügten Klagegründe tatsächlich vorliegt.



# Europarecht im Staatsexamen

Fragen?